

Aktenzeichen: 4 AZN 185/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 23. Mai 1984

- 4 AZN 185/84 -

I. Arbeitsgericht
Ludwigshafen

Urteil vom 6. Oktober 1977

- 8 Ca 1335/77 M -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 14. Februar 1984

- 3 Sa 535/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 185/84

3 Sa 535/81 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

**hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl
und Fieberg am 23. Mai 1984 beschlossen:**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 1984 - 3 Sa 535/81 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist seit 1. November 1962 bei der Beklagten beschäftigt. Seit 1972 übt er die Funktion eines Produktionsingenieurs bei Außenübertragungen aus und erhält Vergütung nach der VergGr. 9 der tariflichen Vergütungsordnung der Beklagten. Die Parteien haben die Anwendung der für die Beklagte geltenden Tarifverträge vereinbart. Mit der Klage begehrt der Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1976 Vergütung nach VergGr. 10 der Vergütungsordnung der Beklagten. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Beklagte die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die Beschwerde ist unbegründet. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung.

Auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann gestützt werden, wenn die



Rechtssache eine der in § 72 a Abs. 1 ArbGG aufgeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft. Die Beklagte meint hierzu, es gehe vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, weil das Landesarbeitsgericht den Begriff der "Produktionseinheit" im Sinne der Vergütungsordnung der Beklagten fehlerhaft ausgelegt habe. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts insoweit überhaupt eine fallübergreifende, abstrakte Interpretation enthalten und nicht eine bloße Subsumtion darstellen, die nicht als Tarifauslegung im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG angesehen werden kann (vgl. BAG 32, 228 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Diese Frage kann jedoch offenbleiben.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nämlich schon deshalb unbegründet, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nur bejaht werden, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (vgl. BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Daraus folgt, daß eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht angenommen werden kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits nur für wenige gleichgelagerte Arbeitsverhältnisse rechtliche Bedeutung hat (BAG Beschluß vom 20. Oktober 1982 - 4 AZN 406/82 -, AP Nr. 24 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zur Veröffentlichung in der



Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Die Beklagte führt insoweit aus, von der Auslegung des tariflichen Begriffs der Produktionseinheit seien außer dem Kläger weitere acht Produktionsingenieure des Außenübertragungsbetriebs und mehrere Produktionsingenieure in den Studios betroffen. Wenn die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nur für eine so geringe Zahl von Personen von Bedeutung ist, kann damit eine allgemeine Bedeutung des Falles für die Rechtsordnung oder die Interessen der Allgemeinheit nicht begründet werden.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Prieschl

Fieberg

